



**Südbadischer Handballverband e. V.
Freiburg i. Br.**

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN



für

Hallenhandball-Meisterschaftsspiele

und

Pokalmeisterschaftsspiele

im Bereich des

SÜDBADISCHEN HANDBALLVERBANDES
(Verbands- und Bezirksebene)

Saison 2022 /2023

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
- Austragungsform/Austragungsbedingungen	1	4
- Durchführung	2	4
- Teilnahmeerklärung/Mannschaftsmeldung	3	4
- Teilnahmeberechtigt	4	4
- Verpflichtungen	5	4
- Haftung	6	5
- Einnahmeausfall	7	5
- Empfangsbestätigung von Spielplänen und Durchführungsbestimmungen	8	5
<u>B. Wirtschaftliche Bestimmungen</u>		
- Spielbeiträge/-abgaben	9	5
- Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen	9a	5 + 6
- Mindesteintrittspreise für Pokalmeisterschaftsspiele	10	6
- Eintrittsfreie Personen	11	6
- Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachterkostenausgleich	12	6
- Abrechnung von Pokalmeisterschaftsspielen	13	6
- Abrechnung von Spielen um die Bezirks-Pokalmeisterschaft	14	7
- Abrechnung von Entscheidungs- oder Wiederholungsspielen	15	7
<u>C. Spieltechnische Bestimmungen/Allgemeines</u>		
- Spielleitende Stellen	16	7
- Spielbeginn	17	7
- Überschneidung von Punkt und Pokalspielen	18	7
- Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter	19	7
- Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter	20	8
- Sekretär/Zeitnehmer	21	8
- Zeitmessanlage	22	8
- Spielausweise/Spielberichtsbogen/Bälle	23	9 + 10
- Freiumschlag	24	10
- Spielkleidung	25	10
- Werbung	26	10
- Einlegung von Rechtsmitteln	27	10
- SR-Vereinsbeobachtung	28	10 + 11
- Verwendung von Haftmittel	29	11
- Entscheidungen der TK bzw. des BFA	30	11
<u>Meisterschaftsspiele</u>		
- Spielsystem	31	11 + 12
- Spielverlegung	32	12
- Liga/Staffelgröße	33	12
- Zurückgezogene oder ausscheidende Mannschaften	34	12
- Aufsteiger aus den Bezirken	35	13
- Absteiger	36	13 + 14
- Auf- und Abstiegsregelung Südbaden-Liga Frauen/Männer	37	14
- Auf- und Abstiegsregelung Landesliga Frauen/Männer	38	14 + 15
- Auf- und Abstiegsregelung für Mannschaften auf Bezirksebene	39	15
- Einschränk. des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (§55 DHB SpO) 40		15

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
<u>Meisterschaftsspiele der Jugend auf Verbandsebene</u>		
- Spieltechnik	41	15 + 16
- Letzter Spieltag	42	16
- Abstellen von Spielern	43	16
- Spielklassenzusammensetzung	44	16 + 17 + 18
- Südbadische Jugendmeisterschaften	45	18 + 19
- Spielgemeinschaften	46	19
<u>Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene</u>		
- Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene	47	19
<u>Pokal-Meisterschaftsspiele</u>		
- Austragungsmodus	48	19
- Spielleitende Stelle	49	19
- Auslosung	50	19
- Verlust des Heimrechts	51	19
- Schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel	52	20
- DHB-Pokal-Runde	53	20
<u>Ordnungsdienste</u>		
- Persönliche Sicherheit und Spieldurchführung	54	20
- Ordnungsdienst	55	20
- Aufgaben des Ordnungsdienstes	56	20
<u>Schlussbestimmungen</u>		
- Verbindlichkeit der Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen	57	21
<u>Anhang zu den Durchführungsbestimmungen</u>		
§ 1 / zu § 9 Spielbeiträge/-abgaben		
Kontaktdaten Staffelleiter Verbandsebene		22

Anlage 1 -. Rahmenterminplan

Anlage 2 - DHB-Zusatzbestimmungen zu den IHR Ziff. 1.9

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Austragungsform/Austragungsbedingungen

1. Die Austragungsform sowie die Austragungsbedingungen werden vom Verbandstag oder dem Erweiterten Präsidium und der Technischen Kommission, bzw. auf Bezirksebene vom Bezirkstag und dem BfA festgelegt.
2. Im Jugendbereich legen dies der Jugendverbandstag und der Verbandsjugendausschuss auf Verbandsebene fest. Die Festlegungen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Auf Bezirksebene regeln dies die Bezirke selbstständig, wobei die Vorgaben des Verbandsjugendausschusses bindend und vollumfänglich umzusetzen sind.

§ 2 Durchführung

1. Die Durchführung, Staffeleinteilung und Überwachung des Spielbetriebs obliegt der TK, bzw. dem BfA der einzelnen Bezirke und den jeweils für die Spielklasse zuständigen Spielleitenden Stellen.
2. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des SHV und DHB sowie die Beschlüsse und Richtlinien der zuständigen Organe.
3. Gespielt wird nach den IHF-Regeln sowie nach den für den Bereich des DHB geltenden Zusatzbestimmungen.
4. Wichtige Informationen zum Ablauf der Spielrunde 2022/2023
 - a. Der Rundenbeginn ist am 17./18.09.2022 geplant.
 - b. Sollte eine neue COVID-19 Verordnung erneut Einschränkungen mit sich bringen, kann dies Auswirkungen auf den Saisonstart und den weiteren Rundenverlauf haben.
Falls notwendig, müssen die Punkte C und D berücksichtigt werden:
 - c. Hygienekonzept: Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein das von Handball BW erarbeitete übergreifende Hygienekonzept und die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten und vorrangig umzusetzen.
 - d. am Spielbetrieb können nur Mannschaften teilnehmen, die ein mit dem Träger der Sporthalle abgestimmtes lokales Hygienekonzept (Unterschrieben vom Träger oder dem Vereinsvorsitzenden) für jede ihrer Hallen vor dem ersten Spiel in der jeweiligen Halle bei der Geschäftsstelle vorgelegt und einen Hygienebeauftragten gemeldet und in Phönix hinterlegt hat.

§ 3 Teilnahmeerklärung/Mannschaftsmeldung

1. Die Vereine und Spielgemeinschaften müssen bis zum 01. April eines Jahres ihre Teilnahme am Spielbetrieb gegenüber der für sie zuständigen Spielleitenden Stelle online in dem entsprechenden Formular erklären.
2. Wird die Teilnahme am Spielbetrieb nicht rechtzeitig erklärt oder die Teilnahmeerklärung bis zum jeweiligen Staffeltag widerrufen, ist das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb für diese Spielklasse verwirkt.
3. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Teilnahme am Spielbetrieb für die in der niedrigsten Spielklasse spielenden Mannschaft eines Vereins nicht fristgerecht erklärt oder bis zum Staffeltag widerrufen wird.
4. Die Bezirke können für ihren Verantwortungsbereich einen eigenen Meldetermin benennen.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist die Mannschaft eines Vereins, wenn sie

- a) in der betreffenden Spielklasse mitwirkte,
- b) als Auf- bzw. Absteiger in die betreffende Spielklasse aufgenommen wird und die Teilnahmeerklärung, in schriftlicher Form, fristgerecht bei der Spielleitenden Stelle eingegangen ist.

§ 5 Verpflichtungen

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet

- a) die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des SHV und der übergeordneten Organe zu beachten,
- b) zu den angesetzten Spielen anzutreten,
- c) alle Verbindlichkeiten gegenüber dem SHV und den anderen beteiligten Vereinen zu erfüllen,
- d) die jeweils gültigen Hallenordnungen inklusive lokalen Hygienekonzepten einzuhalten.

§ 6 Haftung

1. Wird wegen Zuwiderhandlung der Hallenordnung ein Spiel abgebrochen oder nicht ausgetragen, haftet der Verein, dem der Verursacher angehört, für den entstandenen Schaden.
2. Tritt ein Verein zu einem angesetzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel nicht an, haftet der Verein für den entstandenen Einnahmeausfall (siehe § 7 Dfb SHV; § 48 SpO DHB).

§ 7 Einnahmeausfall

Der Einnahmeausfall berechnet sich nach den durchschnittlichen Zuschauereinnahmen der laufenden Saison sowie den nachgewiesenen Einnahmeverlusten und höheren Ausgaben.

§ 8 Empfangsbestätigung von Spielplänen und Durchführungsbestimmungen

Der Empfang des Spielplanes sowie der Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und auf Bezirksebene der Ergänzungsbestimmungen der Bezirke hierzu ist bei Teilnahme an

- a) Meisterschaftsspielen spätestens 7 Tage nach Erhalt der zuständigen spielleitenden Stelle zu bestätigen.
- b) Pokalmeisterschaftsspielen spätestens 5 Tage nach Erhalt der zuständigen spielleitenden Stelle zu bestätigen. Bei Nichtabgabe wird die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Die Versendung und Bestätigung in elektronischer Form sind zulässig.

B. Wirtschaftliche Bestimmungen

§ 9 Spielbeiträge/-abgaben

1. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der vom Verbandstag festgelegte Spielbeitrag zur Zahlung fällig. Spielbeiträge, siehe Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen.
2. Die Beiträge werden von der Verbandskasse in zwei Halbjahresraten eingezogen.

§ 9a Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen

Es gelten folgende Mindeststrafen:

- | | |
|---|----------------|
| 01. Unsportliches Verhalten eines Hallensprechers | mind. 100,00 € |
| 02. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau, insbesondere eine fehlende Anwurfzone gem. Regel 1.9 (siehe Handlungsempfehlung DHB in Anlage Nr. 1.9) und fehlende oder mangelhafte Ausstattung von ZN/S bzw. ZN/S-Tisch | mind. 50,00 € |
| 03. Ablösung von Zeitnehmer oder Sekretär durch die SR auf Grund von Missachtung der bzw. Verstoß gegen die Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre | mind. 50,00 € |
| 04. Nichtmitführen einer 2. Spielkleidung (im Gebrauchsfall) | mind. 50,00 € |
| 05. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen (bei Ausfall des SBO) | mind. 25,00 € |
| 06. Verspätete Vorlage des elektr. Spielprotokolls bei den Schiedsrichtern bzw, verspätetes Erscheinen zur technischen Besprechung | mind. 25,00 € |
| 07. Nichtvornahme oder verspätetes Absenden von Spielberichten
(progressive Erhöhung der Geldbuße für jedes weitere Vergehen um jeweils 10,00 €) | mind. 25,00 € |
| 08. Verweigerung der PIN Eingabe beim SBO oder einer Unterschrift auf dem Spielberichtsformular | mind. 50,00 € |
| 09. Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielprotokolls | mind. 20,00 € |
| 10. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgesetzt wurden | mind. 35,00 € |

11. Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Meldebogens mind. 20,00 €
12. Nicht bezahlen der SR-Kosten/Techn. Delegierte/Beobachter in der SR-Kabine, oder einem vor dem Spiel vereinbarten Ort nach dem Spiel mind. 100,00 €
13. Nach der Rechtsordnung des SHV § 7 Ziff. 3 RO SHV sind Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen PassOnline, die Bestimmungen SpielberichtOnline und die Durchführungsbestimmungen in einem Rahmen von 20.- € bis zu 500.- € zu ahnden.

§ 10 Mindesteintrittspreise für Pokalmeisterschaftsspiele.

1. Mindesteintrittspreise für Pokalmeisterschaftsspiele bestimmen sich nach der Klassenzugehörigkeit der klassenhöheren Mannschaften wie folgt:
- a) bei Beteiligung von 3. Liga, BW-Oberliga und Südbaden-Liga:**
Erwachsene: 4,00 €; Jugendliche: 2,00 €
- b) bei Beteiligung von Landesliga:**
Erwachsene: 3,00 €; Jugendliche: 1,50 €
- c) bei Beteiligung von Bezirks-, Kreisklasse:**
Erwachsene: 3,00 €; Jugendliche: frei
2. Der Gastverein ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens zur Überwachung des Kartenverkaufs mit an die Kasse zu setzen.
3. Dauerkarten und sonstige Vergünstigungen für Vereinsmitglieder haben keine Gültigkeit.
4. Bei Bezirkspokalspielen richten sich die Mindesteintrittspreise nach der auf Bezirksebene spielenden Mannschaft des klassenhöheren Vereins.

§ 11 Eintrittsbefreite Personen

Freien Eintritt zu den Spielen haben:

- a) Je eine Begleitperson der leitenden Schiedsrichter, Beobachter und Technischen Delegierten.
b) Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter mit amtlichem Ausweis.
c) Mitglieder der Organe des SHV mit amtlichem Ausweis.

§ 12 Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachterkostenausgleich

1. Nach Beendigung der Spielsaison werden die Schiedsrichter- und Beobachterkosten der Meisterschafts- und eventuellen Relegationsspielen gleichmäßig auf die Vereine der betreffenden Spielklassen verteilt. Hier dürfen nur die tatsächlich ausgetragenen Spiele gerechnet werden. Dies gilt auch für Jugendmannschaften.
2. Die Bezirke können für ihren Bereich eine abweichende Bestimmung treffen. Diese muss in den Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.
3. Die Kosten der Schiedsrichter, der Technischen Delegierten und der Schiedsrichterbeobachter sind unmittelbar nach dem Spiel vom kostenpflichtigen Verein auszugleichen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung zieht eine Bestrafung nach § 9a Ziff. 12 der Durchführungsbestimmungen des Südbadischen Handballverbandes nach sich.

§ 13 Abrechnung von SHV-Pokalmeisterschaftsspielen

Die SHV-Pokalmeisterschaftsspiele sind wie folgt abzurechnen:

Qualifikations- und Hauptrundenspiele:

- a) Die Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf werden zwischen den Vereinen hälftig geteilt.
b) Der Heimverein trägt die örtlichen Kosten (Hallenmiete, Schiedsrichterkosten, eine eventuelle amtl. Aufsicht, usw.), der Gastverein seine Reisekosten. Der Heimverein stellt die Spielaufträge und ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen verantwortlich.

2. Endspiele:

- a) Die Hallenmiete geht zu Lasten des Heimvereins.
b) Die Schiedsrichterkosten und eine eventuelle amtl. Aufsicht gehen zu jeweils 40% an die beteiligten Vereine und 20% an den SHV.
c) Die Eintrittseinnahmen werden unter den beiden Endspielteilnehmern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 14 Abrechnung von Spielen um die Bezirks-Pokalmeisterschaft.

Die Abrechnung von Spielen um die Bezirkspokalmeisterschaft regeln die Bezirke in eigener Verantwortung.

§ 15 Abrechnung von Entscheidungs- oder Wiederholungsspielen

Es gelten die Vorschriften des § 2 GbO SHV, wenn nichts anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht bei Relegationsspielen.

C. Spieltechnische Bestimmungen

- Allgemeines -

§ 16 Spielleitende Stellen

Die spieltechnische Leitung obliegt den Staffelleitern, bzw. auf Verbandsebene den Verbandsspielwarten der Männer, Frauen und Jugend, auf Bezirksebene den vom Bezirkstag bestimmten Personen. Anschriften siehe SHV-Adressenverzeichnis auf der Homepage.

Die Spielleitenden Stellen sind befugt, im Rahmen Ihrer Tätigkeiten den Vereinen Termine und Fristen zur Vorlage von Urkunden oder Abgabe von Erklärungen zu setzen. Die Nichteinhaltung der Fristen oder Termine kann bei Vorliegen des schuldhaften Verzugs nach § 7 Ziff. 2.2.1 Rechtsordnung SHV sanktioniert werden.

§ 17 Spielbeginn

Die Spiele dürfen an Samstagen spätestens um 20.00 Uhr und an Sonntagen frühestens um 11.00 Uhr und spätestens um 18.00 Uhr beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Spielleitende Stelle spätere Anwurfzeiten zulassen. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Außerdem hat die Sportstätte Aktiven Mannschaften auf Verbandsebene 30 Minuten vor der angesetzten Anwurfzeit uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stehen. Für Mannschaften auf Bezirksebene sind andere Anwurfzeiten zulässig.

§ 18 Überschneidung von Punkt- und Pokalspielen.

Bei Überschneidung von Punkt- und Pokalspielen haben die Punktspiele Vorrang.

§ 19 Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter auf Verbandsebene obliegt dem Referent Schiedsrichterwesen und den Bezirksschiedsrichterwarten, die diese Aufgaben delegieren können.
2. Gegen die Schiedsrichteransetzungen sind Einsprüche unzulässig.
3. Die Spiele werden grundsätzlich von 2 Schiedsrichtern geleitet (Regel 17:1 IHR). Die Bezirke regeln dies für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb in eigener Verantwortung. Dies muss in den Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.
4. Die Vereine der Südbaden-Liga Frauen und Landesliga Frauen können gegen Übernahme der Kosten, bezirksfremde Schiedsrichter für die Spielleitung beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem Spieltermin beim Referent Schiedsrichterwesen einzureichen.
5. Die Auslagenerstattung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und die gemäß § 81 SpO DHB und Regel 17:10 IHR geforderten Eintragungen im elektronischen Spielbericht Online (SBO) sind unmittelbar nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a, Ziff. 13 Durchführungsbestimmungen SHV.
6. Den Schiedsrichtern muss ein abschließbarer Raum mit Sitz- und Schreibmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a Ziff. 02 Durchführungsbestimmungen.
7. In Jugendspielen der E- und D-Jugend dürfen die Bezirke die Kinderhandball-Spielleiter einsetzen.
8. Die BSA der vier Bezirke haben sich darauf geeinigt, die Soll-Zahlen zur Anerkennung als Schiedsrichter einheitlich zu halten:

Zur Anerkennung als Schiedsrichter müssen bis Saisonende mindestens 15 Spiele geleitet werden (SHV-SRO, Ziffer 3.4; § 10 SpO SHV). Für eine vor Saisonbeginn definierte halbe Schiedsrichter-Stelle beträgt die Soll-Zahl 10 Spiele.

§ 20 Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter

1. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter im Bereich Männer und Frauen auf Verbands- und Bezirksebene (Bezirksklasse) ist nach § 77 Abs. 1 und 2 SpO DHB zu verfahren. Bei Spielen der Kreisklassen ist nach § 77 Abs. 3 SpO DHB zu verfahren. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter im Jugendbereich ist nach § 21 Abs. 2 SpO DHB zu verfahren. Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter (45 Minuten vor Spielbeginn) bei Spielen der Südbaden-Liga Frauen und Männer, sowie bei Spielen der Landesliga Männer, ist mit dem Referenten Schiedsrichterwesen Kontakt aufzunehmen.
2. Findet ein Spiel nicht statt, so haben sich die betroffenen Vereine umgehend auf einen neuen Termin zu einigen.

§ 21 Sekretär, Zeitnehmer, Hallensprecher

1. Bei Spielen auf Verbandsebene stellen der Heim- und Gastverein jeweils eine geschulte Person zur Verfügung. Eine Person übernimmt die Aufgaben des Zeitnehmers, die andere Person übernimmt die Aufgaben des Sekretärs (SBO). Als Nachweis ist den Schiedsrichtern der amtliche Z/S-Ausweis vorzulegen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung gemäß § 7 Ziffer 2.2 RO SHV. Dies gilt nicht für Jugendmannschaften. Die aktuellen Richtlinien für Z/S stehen auf der Internetseite des SHV als Download zur Verfügung und müssen angewendet werden.
Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis erfüllen die Bedingung eines geschulten Zeitnehmers/Sekretärs. Als Nachweis ist den Schiedsrichtern der amtliche SR-Ausweis vorzulegen.
Der Sekretär und der Zeitnehmer haben sich an die Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre zu halten und können bei Verstoß gegen diese Richtlinien von den Schiedsrichtern abgelöst werden. Eine Bestrafung erfolgt nach § 9a Ziff.02 der Durchführungsbestimmungen des Südbadischen Handballverbandes.
2. Die Bezirke können für ihren Spielverkehr abweichende Bestimmungen erlassen.
3. Der von den Vereinen eingesetzte Hallensprecher hat sich im Rahmen seiner Funktion sportlich fair zu verhalten. Bei gemeldeten Verstößen erfolgt eine Bestrafung gem § 9a, Ziff. 01 der Durchführungsbestimmungen SHV.

§ 22 Zeitmessaanlage

1. In den Hallen, in denen öffentliche Zeitmessaanlagen nicht vorhanden sind, bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer aufzustellen (wünschenswert sind vorwärtslaufende Zeitmessaanlagen).
2. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass drei grüne Karten im DIN A-5 Format (für das TTO), die entsprechende Vorrichtung zum Aufstellen (zwei Ständer), Spielberichtsbögen in Papierform (bei Ausfall des SBO zu verwenden) und die Umhänge Karten (A-D) mit den Lanyards zur Kennzeichnung der Mannschaftsoffiziellen, rechtzeitig vor Spielbeginn am Tisch des Kampfgerichts zur Verfügung stehen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung gemäß § 9a Ziff. 02 Durchführungsbestimmungen SHV.
3. Sofern die Zeitmessaanlage nicht auch für die Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft, mit Anzeigen der betreffenden Spielernummer, eingerichtet ist, trägt der Zeitnehmer die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers (bzw. bei Mannschaftsreduzierung gem. Punkt 15) auf einem Zettel ein (auch wenn aufgrund des nahen Spielendes keine Ergänzung mehr möglich ist). Dieser muss für beide Mannschaften deutlich sichtbar über eine Vorrichtung auf dem Zeitnehmertisch auf der Seite des fehlbaren Spielers bzw. seiner Mannschaft aufgestellt werden. Der Zeitnehmer prüft vor dem Aufhängen die Eintragung. Dieser Zettel wird nach Ablauf der Hinausstellungszeit wieder entfernt (die Zettel sind allerdings bis nach dem Ende des Spiels durch Z/S aufzubewahren). Beide Möglichkeiten (Zeitmessaanlage und allgemein einsehbarer Zettel) dürfen nicht parallel oder wechselnd angewendet werden.

§ 23 SBO / Bälle / Coaching Zone / technische Besprechung

1. Der Heimverein ist verpflichtet zwei Laptops oder Tablets (mind. 10 Zoll) in der Sporthalle vorzuhalten, damit ein reibungsloser Spielbetrieb gewährleistet ist. Auf den Laptops muss die aktuelle Version von Google Chrome installiert sein. Vereine, die SBO als App verwenden, sind verpflichtet, immer die aktuellste zur Verfügung stehende App-Version zu verwenden. Die aktuellste Version kann immer über die Homepage <http://sbo-app.handball4all.de> abgerufen werden. Für jedes Spiel ist der elektronische Spielbericht Online (SBO) zu verwenden. Bis zur technischen Besprechung haben Heim- und der Gastverein ihre Spielerliste inkl. der Offiziellen durch PIN Eingabe freizuschalten und ihre Spielerliste gegebenenfalls zu aktualisieren.
2. Die Mannschaftsverwaltung ist im Vereinsaccount zu finden. Dort müssen zuerst alle an SBO beteiligten Mannschaften angelegt und mit der zutreffenden Spielklasse verknüpft werden. Zudem ist pro Mannschaft eine PIN zu vergeben. Nähere Details sind den Schulungsunterlagen im Vereinsaccount zu entnehmen.
3. Für alle Eintragungen im SBO (z.B. Spielfeldaufbau und Eintragungen nach dem Spiel) sind die Schiedsrichter verantwortlich. Diese Eintragungen werden in der Schiedsrichterkabine oder einem Raum, auf den sich die Schiedsrichter und die Mannschaftsoffiziellen vor dem Spiel geeinigt haben, vorgenommen. Nach der PIN Eingabe durch die Schiedsrichter kann der Spielbericht nicht mehr geändert werden und wird automatisch digital versandt. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Onlineverbindung, geht die Verpflichtung für das erneute Versenden des SBO automatisch auf den Heimverein über.
4. Mit dem Drücken des Ergebnisbuttons nach Spielende (bei einer Onlineverbindung) wird das Ergebnis gemeldet. Mit dem Hochladen des unterschriebenen Spielberichts wird das Ergebnis automatisch nochmals übernommen. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dies zu kontrollieren und gegebenenfalls das Ergebnis spätestens eine halbe Stunde nach Spielende per SMS oder App zu melden.
5. Spätestens 20 Minuten nach Spielende muss einer der Offiziellen (A-D) beider Vereine den Spielbericht in der SR-Kabine abschließend mit der Mannschaft PIN signieren. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a, Ziff. 8 Durchführungsbestimmungen SHV. Anschließend signieren die SR den elektronischen Spielberichtsbogen. Spätere Eintragungen sind nun nicht mehr möglich. Der Heimverein ist verpflichtet zu kontrollieren, ob das Spielergebnis im System hinterlegt ist.
6. Falls der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann gilt folgende Regelung:
Es ist ein Spielbericht in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend und das Geburtsjahr in die zutreffenden Spalten des Spielberichts einzutragen. Falls Jugendspieler in Erwachsenen-Mannschaften eingesetzt werden, weisen sie ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Abs. 3 und § 19 SpO DHB durch Eintragung im Spielausweis oder durch einen von der zuständigen Passstelle ausgefertigten gesonderten Nachweis nach. Auf §§ 22 und 37 Abs. 3 SpO DHB wird besonders hingewiesen.
Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle. Die Vereine können vom Original des Spielberichts ein Foto für ihre eigenen Unterlagen machen. Die Schiedsrichter müssen dies tun und an den Schiedsrichtereinteiler weiterleiten.
7. Der Heimverein ist verpflichtet, das Endergebnis per App zu melden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung wird der fehlbare Verein durch die spielleitende Stelle mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 7, Ziffer 2.2.1 RO SHV belegt.
8. Zwei der Regel 3:2 IHR entsprechenden Bälle sind den Schiedsrichtern von den beteiligten Vereinen 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Eine Spielausweiskontrolle ist grundsätzlich nicht mehr notwendig. Die Coachingszone (3,5 m von der Mittellinie bis zur

Verlängerung der 7m Linie) muss durch eine Markierung gekennzeichnet werden. Diese darf nicht ins Spielfeld hineinragen.

30 Minuten vor Spielbeginn muss in der Schiedsrichterkabine eine technische Besprechung mit den leitenden Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, einem Vertreter des Heimvereins und einem Vertreter des Gastvereins stattfinden. Hier werden alle spieltechnisch relevanten Dinge besprochen und geklärt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a, Ziff. 6 Durchführungsbestimmungen SHV.

§ 24 Freiumsschlag

1. Für den Fall, dass der SBO nicht eingesetzt werden kann oder während dem Spiel ausfällt und dadurch ein Spielbericht in Papierform verwendet werden muss, muss der Heimverein einen frankierten, selbstklebenden Briefumschlag vorhalten. Dieser Briefumschlag ist durch die Schiedsrichter mit den Adressdaten der spielleitende Stelle zu versehen und spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die spielleitenden Stelle abzusenden. Eine Gebühr gem. SHV Rechtsordnung § 7.Ziff. 2.2,1. fällt an, wenn die Gründe für die Nichtverwendung des SBO nicht bei Handball4All liegt.
2. Die Bezirke können für ihren Spielverkehr eine abweichende Regelung in ihren Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen treffen.

§ 25 Spielkleidung

1. Der Heimverein ist verpflichtet in der den anderen Vereinen genannten Spielkleidung anzutreten. Änderungen der Spielkleidung sind umgehend dem Staffelleiter und den anderen Vereinen der betreffenden Spielklasse mitzuteilen.
2. Tritt der Heimverein in der gemeldeten Spielkleidung an und ist die Spielkleidung beider Mannschaften nach Auffassung der Schiedsrichter verwechselbar, hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln. Tritt der Heimverein in einer anderen als der gemeldeten Spielkleidung an, hat er diese bei Verwechslungsgefahr zu wechseln.
3. Der auswärts antretende Verein hat eine zweite Spielkleidung in einer anderen Farbe als die gemeldete Farbe mitzuführen. Verstößt der Verein im Falle des Notwendigwerdens des Gebrauchs der zweiten Spielkleidung gegen seine Verpflichtung, erfolgt die Bestrafung nach § 9 Ziff. 4 Durchführungsbestimmungen SHV.

§ 26 Werbung

1. Die Werbung auf Trikots und Trainingsanzügen muss den Richtlinien des DHB entsprechen.
2. Verstöße gegen die Richtlinien werden gemäß § 10 WRL DHB mit einer Ordnungsstrafe geahndet.
3. An Zeitnehmertischen befestigte Werbetafeln dürfen nicht über die Höhe des Tischrandes herausragen.
4. Der Anspielpunkt in der Mitte des Spielfeldes muss deutlich erkennbar sein.

§ 27 Einlegung von Rechtsmitteln

1. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist, soweit nicht die spielleitenden Stelle zuständig sind, als erste Rechtsinstanz für Streitigkeiten auf Bezirksebene das Bezirksschiedsgericht und auf Verbandsebene das Verbandsschiedsgericht. Berufungsinstanz für alle Streitigkeiten ist das Verbandsgericht des SHV und Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB. Die Bestimmungen der RO des DHB sind zu beachten.
2. Bei Einlegung von Rechtsmittel gegen die Wertung von Ausscheidungs- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen ist § 53 SpO DHB zu beachten.

§ 28 SR-Vereinsbeobachtung

1. Der Gast- und Heimverein ist verpflichtet, in den Spielklassen auf Verbandsebene, mit Ausnahme der Landesliga Frauen und der Jugendklassen, bei jedem Spiel einen SR-Beobachtungsbogen online über das Webportal auszufüllen. Unterschreitet der Punktwert der Vereinsbeobachtung 60 Punkte, ist dies im Bereich E des Bewertungsbogen zu begründen. Im Feld „Zusatz/Namen im Kopf des Vereinsbeobachtungsbogen ist der Name des Vereinsbeobachters einzutragen. Der Beobachtungsbogen

online ist innerhalb von 10 Tagen auszufüllen. Nicht fristgerechtes Melden, sowie fehlerhaftes bzw. unvollständiges Ausfüllen der Beobachtungsbogen werden gemäß § 7 Ziff. 2.2.1 RO SHV bestraft.

2. Die Bezirke können weitere Spielklassen benennen, die von der SR-Vereinsbeobachtung ausgenommen sind.
3. Die Vereine der SBL im Bereich Frauen und Männer sowie in den Landesligen Männer sind verpflichtet, ihre Heimspiele auf den vorgegebenen Server zu laden (Upload/Video) und diese somit zur Verfügung zu stellen. Spätestens 48 Stunden nach Spielende muss die Heimmannschaft das Spiel in kompletter Länge auf den Server hochgeladen haben. Mit der Anerkennung der Durchführungsbestimmungen erteilen die Vereine ihr Einverständnis, dass diese Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

Video-Parameter

- Für die Videoaufnahmen darf kein Objektiv in der Optik „Fischauge“ (360° Kameras) oder eine „GoPro“ verwendet werden.
- Es sollten möglichst beide Schiedsrichter auf dem Video erkennbar sein.
- Es müssen beide Seitenauslinien, sowie die jeweilige Torauslinie auf dem Video sichtbar sein.
- Es darf immer maximal eine Spielhälfte sichtbar sein
- Die Distanz der Kamera bzw. Zoom sollte so gewählt sein, dass die Agierenden klar erkennbar sind.
- Format: mp4 (MPEG-4)
- Auflösung: 1280x720
- Video Codec: x264
- Video Bitrate: 2500
- Framerate: 30
- Die Kosten von Handball4all für diesen Service werden den Vereinen durch Handball BW weiterberechnet.

bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung analog § 7 Ziff. 2.2.1 RO SHV

Die anfallenden Kosten für Videoportal-Online werden den Vereinen über die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

§ 29 Verwendung von Haftmittel

Jegliche Harzdepots an Schuhen, Armen oder Händen sind untersagt. Sollten die Schiedsrichter Harzdepots feststellen, müssen die Spieler umgehend die Spielfläche verlassen und die Harzdepots entfernen.

§ 30 Entscheidungen der TK bzw. BFA

Im Übrigen entscheidet die technische Kommission (TK), bzw. in den Bezirken der BFA über alle auftretenden spieltechnischen Dinge, die in den Durchführungsbestimmungen bzw. Ergänzungsbestimmungen zu den DfB nicht geregelt sind.

- Meisterschaftsspiele -

§ 31 Spielsystem

- 4 Die Spiele werden in der Regel im Rundensystem in Vor- und Rückspielen ausgetragen
- 2 Die Spiele des letzten Spieltages einer Spielklasse haben alle am gleichen Tag und zur gleichen Uhrzeit stattzufinden. Die Spieltermine und ggf. Abweichungen werden von der TK festgelegt. Die Bezirke können für ihren Bereich eine in ihren Ergänzungsbestimmungen enthaltene abweichende Bestimmung treffen und weitere Formalien festlegen.
- 3 Fällt ein Spiel der letzten drei Spieltage aus, ist es bis spätestens in der darauffolgenden Woche auszutragen. Gegebenenfalls ist der Heimverein verpflichtet, eine fremde Halle anzumieten. Wird

das Spiel nicht in diesem Zeitraum ausgetragen, entscheidet die Spielleitende Stelle über eine Ansetzung bzw. Wertung des Spiels. Dies gilt analog für Vor- sowie Meister-/Abstiegsrunde.

- 4 Bei unvorhergesehenen Ereignissen behält sich das Präsidium in Abstimmung mit der TK vor, abweichende Regelungen festzulegen.

§ 32 Spielverlegung

1. Uhrzeitliche und terminliche Verlegungen sind zulässig (§ 46 SpO DHB), Spielverlegungen oder Spielabsetzungen, sowie deren Neuansetzungen sind gebührenpflichtig (§ 4 Ziff. 1, 1a und 2 GbO SHV).
2. Spielverlegungen müssen grundsätzlich 5 Tage vor dem Spieltermin bei der zuständigen Spielleitenden Stelle online beantragt werden.
 - 2.1 Eine Spielverlegung ist im Falle von § 43 Dfb SHV (Abstellen von Spielern) grundsätzlich kostenfrei, sonst gebührenpflichtig gem. § 4 Ziff. 1 oder 2 GbO SHV. Gebührenpflichtig wird eine Verlegung, wenn ein Spieler auf der veröffentlichten Kaderliste genannt ist und dies als Grund für die Verlegung angegeben wird.
 - 2.2 Die Neuansetzungen eines verlegten oder abgesetzten Spiels, unabhängig vom Grund, ist grundsätzlich gebührenpflichtig gem. § 4 GbO Ziff. 1a oder 2 GbO SHV.
 - 2.3 Geht eine Verlegung (2.2) mit neuem Termin 72 Stunden vor Spielbeginn bei der Staffelleitung ein, so fällt nur eine Gebühr gem. § 4 Abs. Ziff 1 oder 2 GbO SHV an.
3. Eine Verlegung von Spielen der letzten zwei Spieltage kann grundsätzlich nicht erfolgen. Nachhol- und verlegte Spiele müssen vor den letzten beiden Spieltagen durchgeführt werden.
4. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle über die Verlegung.

§ 33 Liga/Staffelgröße

1. Die Mannschaftszahlen der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene betragen grundsätzlich:

a) Männer Südbaden-Liga	14 Mannschaften
b) Männer Landeliga Staffel Nord und Süd jeweils	14 Mannschaften
c) Frauen Südbaden-Liga	12 Mannschaften
d) Frauen Landesliga Staffel Nord und Süd jeweils	12 Mannschaften
e) männliche Jugend A Südbaden-Liga je Staffel	6 Mannschaften
f) weibliche Jugend A Südbaden-Liga	10 Mannschaften
g) männliche Jugend B Südbaden-Liga je Staffel	10 Mannschaften
h) weibliche Jugend B Südbaden-Liga	10 Mannschaften
i) männliche Jugend C Südbaden-Liga je Staffel	6 Mannschaften
j) weibliche Jugend C Südbaden-Liga je Staffel	10 Mannschaften

Da sich die Mannschaftszahlen aufgrund der Corona-Pandemie in den Saisons 2020/21 und 2021/2022 verändert haben gelten für die Saison 2022/23 in den Jugendklassen andere Mannschaftszahlen.

Die Mannschaftszahlen wurden durch den Verbandsjugendausschuss zur Spielzeit 2022/23 den neuen Verhältnissen angepasst.

2. Den Spielbetrieb auf Bezirksebene regeln die Bezirke in eigener Zuständigkeit.

§ 34 Zurückgezogene oder ausscheidende Mannschaften

1. Werden eine oder mehrere Mannschaften in einer Spielsaison zurückgezogen, oder tritt eine Mannschaft zu mindestens drei Meisterschaftsspielen (§ 49 SpO DHB) nicht an, gelten diese Mannschaften ungeachtet ihres Punkte- oder Tabellenstandes alle als Absteiger und spielen in der darauffolgenden Saison, vorausgesetzt es erfolgte eine frist- und formgerechte Meldung, in der darunter liegenden Spielklasse.
2. Werden Mannschaften nach dem Staffeltag (1. Juni) zurückgezogen, gelten diese als Absteiger der neuen Saison. Bei Mannschaftsrückzügen entscheidet die TK oder der BFA über den oder die freigewordenen Plätze.
3. Gleichzeitig verliert der Verein für diese Mannschaft das einmal erworbene Spielrecht für diese Spielklasse und kann nach Abschluss der neuen Spielsaison mit aufstiegsberechtigten Mannschaften,

welche unterhalb der zurückgezogenen Mannschaft spielten, nicht aufsteigen. Dies gilt nicht im Jugendbereich.

4. Das Zurückziehen einer Mannschaft -freiwillige Abstiegserklärung- nach Beendigung der Spielsaison, verwirkt das Spielrecht für diese Mannschaft auf Verbandsebene und führt zur Rückstufung in den Bezirk. Der Bezirksfachausschuss entscheidet auch bei freiwilliger Abstiegserklärung auf Bezirksebene über
 - a) die Klassenzugehörigkeit
 - b) das Aufstiegsrecht innerhalb des Bezirkes
 - c) den Wiederaufstieg zur Verbandsebene.

§ 35 Aufsteiger aus den Bezirken

1. Die Meister der Bezirksklasse der vier Bezirke des SHV werden in die für sie zutreffende Staffel der Landesliga aufgenommen. Verzichtet einer der Meister, entscheidet der BFA des betroffenen Bezirkes, welcher Mannschaft das Aufstiegsrecht zugesprochen wird.
Die nachrangig Platzierten Mannschaften (in der Regel die Zweitplatzierten oder Drittplatzierten) der Bezirke I + II (Nord) spielen in zwei Relegationsspielen einen weiteren Aufsteiger in die LL aus. Heimrecht im 1. Spiel hat in Jahren mit ungerader Zahl der Vertreter des Bezirkes Offenburg/Schwarzwald und in Jahren mit gerader Zahl der Vertreter des Bezirkes Rastatt.
Die nachrangig Platzierten Mannschaften (in der Regel die Zweitplatzierten oder Drittplatzierten) der Bezirke III + IV (Süd) spielen in zwei Relegationsspielen einen weiteren Aufsteiger in die LL aus. Heimrecht im 1. Spiel hat in Jahren mit ungerader Zahl der Vertreter des Bezirkes Hegau-Bodensee und in Jahren mit gerader Zahl der Vertreter des Bezirkes Freiburg/Oberrhein.
Bei Verzicht einer Mannschaft entscheidet der entsprechende BFA über die Meldung der Aufsteiger und Teilnehmer an den Aufstiegsspielen Das Aufstiegs- und Relegationsrecht kann max. bis zum Tabellendritten der Bezirksklassen vergeben werden.
Die spielleitenden Stellen für diese Spiele werden von den Staffelleitern der F-SBL und M-SBL übernommen. Die Schiedsrichter für diese Spiele werden durch den Referent Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragten angesetzt.
2. Eine Mannschaft aus einem Bezirk kann zur Verbandsebene nur aufsteigen, wenn die Mannschaft innerhalb eines Bezirkes an einer offiziellen Meisterschaftsrunde teilgenommen hat und nach Abschluss der Runde auf einem aufstiegsberechtigten Tabellenplatz steht. Es gelten keine Turnierspiele, die zum Zwecke des Aufstiegs gespielt werden.
3. Kann einer der Bezirke gemäß § 35 Ziffer 1. oder 2. Durchführungsbestimmungen SHV zur Staffeldbildung keine Mannschaft zum Aufstieg in die jeweilige Staffel melden, steigt die verbleibende andere Mannschaft direkt auf.
4. Wird die Mannschaftszahl gemäß § 33 Durchführungsbestimmungen SHV durch die Auf- bzw. Abstiegsregelung unterschritten, entscheidet die TK über die weitere Aufstiegsregelung.

§ 36 Absteiger

1. Der Tabellenletzte einer jeden Liga/Staffel/Klasse steigt in die darunterliegende Spielklasse ab.
2. In der Saison 2022/23 gelten zudem folgende Abstiegsregelungen:

SBL-Männer

Anzahl Mannschaften 22/23	Absteiger BWOL	Aufsteiger BWOL	Absteiger in LL	Aufsteiger aus LL	Anzahl Mannschaften 23/24
14	0	1	1	2	14
14	1	1	2	2	14
14	2	1	3	2	14
14	3	1	4	2	14

LL-M

Anzahl Mannschaften 22/23	Absteiger SBL	Aufsteiger SBL	Absteiger in BK	Aufsteiger aus BK	Anzahl Mannschaften 23/24
28	1	2	5	6	28
28	2	2	6	6	28
28	3	2	7	6	28

SBL-Frauen

Anzahl Mannschaften 22/23	Absteiger aus BWOL	Aufsteiger In BWOL	Absteiger in LL	Aufsteiger aus LL	Anzahl Mannschaften 23/24
12	0	1	1	2	12
12	1	1	2	2	12
12	2	1	3	2	12

LL-F

Anzahl Mannschaften 22/23	Absteiger aus SBL	Aufsteiger in SBL	Absteiger in BK	Aufsteiger aus BK	Anzahl Mannschaften 23/24
24	1	2	5	6	24
24	2	2	6	6	24
24	3	2	7	6	24

3. Die laut dem Tabellenstand ermittelten Absteiger steigen, mit Ausnahme des Tabellenletzten, nicht ab, wenn die Zahl der Absteiger durch die gemäß § 33 Durchführungsbestimmungen als Absteiger Geltenden Mannschaften erreicht wird.
4. Die laut dem Tabellenstand ermittelten weiteren Absteiger steigen nicht ab, wenn durch Nichtabgabe der Teilnahmeerklärung, nach § 3 Durchführungsbestimmungen, Mannschaften ausscheiden.
5. Die Bezirke können hier abweichende Regelungen treffen.

§ 37 Auf- und Abstiegsregelung Südbaden-Liga Frauen/Männer

1. Die Meister steigen in die Baden – Württemberg – Oberliga auf. Verzichtet der Meister auf sein Aufstiegsrecht, entscheidet die TK in Absprache mit der Spielleitenden Stelle über das Aufstiegsrecht.
2. Der erste Nichtabsteiger oder die Viertletzten der F-SBL/M-SBL spielen in zwei Relegationsspielen gegen den Sieger der Relegation der LL Tabellenzweiten, um den Verbleib bzw. den Abstieg aus der Südbadenliga. In Jahren mit ungerader Zahl haben die Südbadenliga Mannschaften im ersten Spiel Heimrecht.
3. Die Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Durchführungsbestimmungen des SHV gelten entsprechend.
4. Die TK entscheidet über alle nicht geregelten Fälle.

§ 38 Auf- und Abstiegsregelung Landesliga Frauen/Männer

1. Die Landesliga ist zweigeteilt, in eine Staffel mit der Zusatzbezeichnung Nord (F-LLN/M-LLN) und eine Staffel mit der Zusatzbezeichnung Süd (F-LLS/M-LLS).
2. Über die jeweilige jährliche Zusammensetzung der Staffeln entscheidet die TK, wobei die Vereine aus den Bezirken Rastatt und Offenburg-Schwarzwald in der Regel in der Nordstaffel spielen, die Vereine aus den Bezirken Freiburg-Oberrhein und Hegau-Bodensee in der Südstaffel. Sollte sich bei der Einteilung nach Bezirken ein Überhang an Mannschaften in einer Staffel ergeben, gilt:
 - a) Vereine aus dem Bezirk Offenburg-Schwarzwald können freiwillig in die Staffel F-LLS/M-LLS wechseln. Vereine aus dem Bezirk Freiburg-Oberrhein können freiwillig in die Staffel F-LLN/M-LLN wechseln. Ein solcher Wechsel ist der zuständigen Spielleitenden Stelle bis spätestens vier Wochen nach Beendigung einer Meisterschaftsrunde schriftlich mitzuteilen.
 - b) Die freiwillig wechselnden Vereine können nach einer Saison wieder in ihre angestammte Staffel wechseln, wobei sie den allgemeinen Bestimmungen unterworfen sind.
 - c) Will kein Verein die Staffel freiwillig wechseln, erfolgt die Einteilung der Staffel nach geographischen Gesichtspunkten anhand der voraussichtlichen Reisekilometer der einzelnen Vereine nach einem PC-Routenplaner.
3. Die Meister der F-LLN/M-LLN und F-LLS/M-LLS steigen in die Südbaden-Liga auf.
Die beiden Tabellenzweiten der Staffel Nord/Süd ermitteln in zwei Relegationsspielen den Sieger, der dann gegen die ersten Nichtabsteiger bzw. die Tabellenviertletzten der F-SBL/M-SBL in zwei Relegationsspielen um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Südbadenliga spielen. Die Vertreter der F-LLS/M-LLS haben in Jahren mit ungerader Zahl im ersten Spiel Heimrecht.
Verzichten die Meister oder können nicht aufsteigen, geht das Aufstiegsrecht automatisch auf den Tabellenzweiten über und die Tabellendritten spielen die Relegation. Sollte es auch hier keine Aufstiegsberechtigten Mannschaften geben, entfallen diese Spiele und die verbleibenden Tabellenzweiten der anderen Staffel der F-LL/M-LL spielen direkt gegen den ersten Nichtabsteiger der F-SBL/M-SBL. Die Vertreter der F-SBL/M-SBL haben in Jahren mit ungerader Zahl im ersten Spiel Heimrecht. Sollte es zu vier Absteigern aus der F-SBL/M-SBL kommen, spielen die Sieger der Spiele der Relegationsspiele der F/LL/M-LL gegen den Viertletzten der F-SBL/M-SBL um den Verbleib bzw. den Aufstieg in die Südbadenliga.
Verzichten die Meister oder können nicht aufsteigen, geht das Aufstiegsrecht automatisch auf den Tabellenzweiten über. Sollte auch der Tabellenzweite nicht aufsteigen wollen oder können, wird das Aufstiegsrecht bis maximal zum Tabellendritten weitergegeben.
4. Sollten nach Anwendung von Ziff. 3 weniger als zwei Aufsteiger feststehen, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der SBL ab, sofern die Anzahl der Mannschaften gem. § 33 Durchführungsbestimmungen für die Saison 2023/24 nicht überschritten ist. Ergibt sich durch Auf- und Abstieg eine ungerade Mannschaftszahl, gem §36 Durchführungsbestimmungen SHV, ein weiterer Absteiger durch Relegationsspiele ermittelt, um die Mannschaftszahl zu erreichen.
5. Die Anzahl der Absteiger werden wie folgt begrenzt:
SBL – max. 6 Absteiger
LL - max. 8 Absteiger
6. Im Übrigen gelten die §§ 36 und 38 Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 39 Auf- und Abstiegsregelung für Mannschaften auf Bezirksebene

Die Bezirke regeln dies für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb in eigener Verantwortung. Die §§ 35, 36 und 38 Durchführungsbestimmungen SHV sind zu beachten. Dies muss in den Ergänzungsbestimmungen der Bezirke zu diesen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 40 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (§ 55 DHB SpO)

Hier wird der Wortlaut des § 55 DHB SpO übernommen. **Stichtag nach Abs. (3) ist der 01.07.2001.**

- Meisterschaftsspiele der Jugend auf Verbandsebene -

§ 41 Spieltechnik

Alle Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts- und Freundschaftsspiele im Bereich des Südbadischen Handballverbandes sind durch die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses nach den neuen Spielformen durchzuführen. Die vom DHB und dem Verbandsjugendausschuss des SHV herausgegebenen neuen Wettkampfformen der E bis C-Jugend sind bindend.

Werden die Vorgaben von Mannschaften und Schiedsrichtern nicht eingehalten, erfolgt bei bekannt werden durch die Spielleitenden Stellen eine Bestrafung gemäß § 1 Ziffer (1) und (2) RO DHB, wegen Verstoßes gegen § 11 Ziffer 2 c) der Satzung des SHV, unter Anwendung des § 3 Ziffer 1 f) und g) RO DHB.

§ 42 Letzter Spieltag

Das letzte Meisterschaftsspiel der Spielrunde sollte 1 Woche vor dem Endspiel um die südbadische Meisterschaft liegen.

§ 43 Abstellung von Spielern

1. Überschneidet sich eine Maßnahme des Verbandes oder eines übergeordneten Organs mit einem in dieser Altersklasse angesetzten Meisterschaftsspiele, hat der Verein das Recht, eine Verlegung des Meisterschaftsspieles zu beantragen. § 82 Ziffer 6 SpO DHB.
2. Auswahlspieler/-spielerinnen im Spielbetrieb (zu § 82, Ziff. 8, DHB-SPO): Bei mehrtägigen Lehrgängen dürfen Auswahlspieler/-innen am Tag eines Lehrgangsbegins in keinem Spiel ihres Vereins zum Einsatz kommen. Nach Lehrgangsende dürfen Auswahlspieler/-innen am gleichen Tag nicht innerhalb von 3 Stunden an einem Spiel ihres Vereins teilnehmen. An den beiden Tagen vor Beginn sowie am Finaltag der DHB-Sichtung und des Deutschland-Cups dürfen die für diese Maßnahmen nominierten Auswahlspieler/-innen nicht an Spielen ihres Vereins mitwirken.

§ 44 Spielklassenzusammensetzung

1. Die Spielklassenzusammensetzung für die neue Spielsaison der weiblichen und männlichen Südbaden-Liga Jugend A, B, C und Qualifikation zur Baden-Württemberg-Oberliga Jugend A und B, wird vom Verbandsjugendausschuss unmittelbar nach Ablauf der Spielsaison festgelegt.
2. Auswahlverfahren und Durchführung von Qualifikationsrunden in den Bezirken regeln diese in eigener Zuständigkeit.
3. Die zuständige Spielleitende Stelle kann eine andere Staffelnzusammensetzung bestimmen, wenn ein gegebener Anlass es erforderlich macht.

4. Spielmodus Saison 2022/23

Weibliche Jugend A, B und C

Die weibliche Jugend A und B spielen jeweils in einer 10-er Staffel, die weibliche Jugend C in einer 8-er Staffel, in Hin- und Rückrunde, den Südbadischen Meister aus.

Letzter Spieltag bei der weiblichen Jugend A und B ist der 23.04.2023.

Letzter Spieltag bei der weiblichen Jugend C ist am 25./26.03.2023.

Der BW-Pokal der weiblichen/männlichen Jugend C findet am 01.04.2023 im LV Württemberg statt.

Da es bei der weiblichen Jugend C kein Final-Four Turnier gibt, findet am Wochenende 22./23.04.2023 ein Endturnier der besten 4 Mannschaften beim südbadischen Meister statt (SHV-Pokal). Sollte dieser nicht ausrichten können, so erfolgt die Ausrichtung nach der weiteren Platzierung.

Männliche Jugend A

Die männliche Jugend A spielt in 2 6-er Staffeln, Nord und Süd, in Hin- und Rückrunde ihre Platzierung aus. Letzter Spieltag ist der 18.12.2022.

Danach spielen die auf den Plätzen 1 – 3 platzierten Mannschaften der Staffeln Nord und Süd in einer Meisterrunde den Südbadischen Meister aus. Die Mannschaften auf den Plätzen 4 – 6 der Staffeln Nord und Süd spielen in einer Platzierungsrunde. Gespielt wird in der Endrunde wieder in Heim- und Auswärtsspiel, allerdings nur gegen die Mannschaften der anderen Vorrundengruppe. Entsprechend werden die Ergebnisse aus den Spielen der Vorrunde gegen die Mannschaften, die ebenfalls in derselben Endrundengruppe spielen, in die Endrunde übernommen. Die übrigen Ergebnisse aus der Vorrunde werden nicht in die Endrunde übernommen.

Letzter Spieltag ist der 23.04.2023.

Ab der Saison 2023/24 soll die Staffelgröße der männlichen Jugend A auf 10 Mannschaften in einer Staffel reduziert werden.

Männliche Jugend B

Die männliche Jugend B spielt in 2 10-er Staffeln, Nord und Süd, in Hin- und Rückrunde ihre Platzierung aus. Letzter Spieltag ist der 02.04.2023

Am WE 22./23.04.2023 spielen die beiden Erstplatzierten beider Staffeln ein Final-Four um die Südbadische Meisterschaft. Der Sieger dieses Turniers ist Südbadischer Meister.

Ab der Saison 2023/24 sollen die Staffeln Nord und Süd der männlichen Jugend B auf jeweils 6 Mannschaften reduziert (analog männliche Jugend C) werden.

Ausrichter des Final-Four ist der Meister der Staffel Süd.

Bei Verzicht ergibt sich folgende Reihenfolge: 2. Süd, Meister Nord, 2. Nord

Männliche Jugend C

Die männliche Jugend C spielt in 2 6-er Staffeln, Nord und Süd, in Hin- und Rückrunde ihre Platzierung aus. Letzter Spieltag ist der 18.12.2022.

Danach spielen die auf den Plätzen 1 – 3 platzierten Mannschaften der Staffeln Nord und Süd in einer Meisterrunde den Südbadischen Meister aus. Die Mannschaften auf den Plätzen 4 – 6 der Staffeln Nord und Süd spielen eine Platzierungsrunde. Gespielt wird in der Endrunde wieder in Heim- und Auswärtsspiel, allerdings nur gegen die Mannschaften der anderen Vorrundengruppe. Entsprechend werden die Ergebnisse aus den Spielen der Vorrunde gegen die Mannschaften, die ebenfalls in derselben Endrundengruppe spielen, in die Endrunde übernommen. Die Ergebnisse aus den übrigen Spielen sind für die Endrunde nicht mehr relevant.

Letzter Spieltag ist der 26.03.2023.

Der BW-Pokal der männlichen Jugend C findet am 01.04.2023 im LV Württemberg statt.

5. Qualifikation zur SBL in der Saison 2023/2024

Für die Teilnahme an der Qualifikation zur SBL werden jeweils Teilnahmegebühren in Höhe von 150,00 € fällig. Diese müssen aber nur in dem Fall entrichtet werden, dass eine Mannschaft aus der Qualifikation zurückzieht, nicht antritt oder den erspielten Platz, auch als Nachrücker, nicht annimmt. Es ist zu beachten, dass es Direktplätze, Bezirksplätze und auszuspielende Plätze in der Qualifikation gibt. Jeder Bezirk kann 4 Mannschaften zur überbezirklichen Qualifikation melden. Sollte ein Bezirk nicht genügend Bewerber haben, können sie durch Mannschaften der anderen Bezirke nach Abstimmung im Verbandsjugendausschuss aufgefüllt werden

Der Qualifikationsmodus zur Saison 2023/2024 wird rechtzeitig in gesonderten Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Folgende Mannschaften sind für die Südbadenliga der Saison 2023/2024 qualifiziert:

A-Jugend männlich

- Die Teilnehmer der Jugendbundesliga aus der Vorsaison, ebenso die Teilnehmer der BWOL.
- der Südbadische Meister und der Vizemeister.
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze, werden überbezirklich ausgespielt.

B-Jugend männlich

- Die Teilnehmer der BWOL aus der Vorsaison.
- der Südbadische Meister und der Vize-Meister des Vorjahres.
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

C-Jugend männlich

- der Südbadische Meister und der Vize-Meister
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt

A-Jugend weiblich

- Für SBL qualifiziert sind die 4 besten Mannschaften der Vorsaison. Die Teilnehmer der BWOL sind dabei mitzuzählen.
- Die nächsten 2 Plätze in der SBL sind Bezirksplätze
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

B-Jugend weiblich

- Für SBL qualifiziert sind die 4 besten Mannschaften der Vorsaison. Die Teilnehmer der BWOL sind dabei mitzuzählen.
- Die nächsten 2 Plätze in der SBL sind Bezirksplätze
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

C-Jugend weiblich

- Für SBL qualifiziert sind die 2 besten Mannschaften der Vorsaison
- Die nächsten 2 Plätze in der SBL sind Bezirksplätze
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

Spielleitende Stelle für die überbezirkliche Qualifikation sind die Staffelleiter/-innen der Südbadligen.

Sollte es zu Änderungen der Altersklassen kommen, behält sich der Verbandsjugendausschuss in Absprache mit der TK vor, den Spielklassenmodus anzupassen.

Zugangsbeschränkungen zur Qualifikation der Jugendbundesligen und den Baden-Württemberg Oberligen

An den Qualifikationen zu den Jugendbundesligen und den Baden-Württemberg-Oberligen der Jugend dürfen nur Vereine teilnehmen, die in der abgelaufenen Runde:

- In der Jugendbundesliga
- bereits in der BWOL der jeweiligen Altersklasse oder der Altersklasse darunter gespielt haben

ODER

- in der jeweiligen Altersklasse in der Südbadenliga Platz 1-4 erreicht haben ODER
- in der Altersklasse darunter in der Südbadenliga Platz 1-2 erreicht haben.

Der Verbandsjugendausschuss kann hierzu abweichende Regelungen erlassen.

Der Qualifikationsmodus zur Saison 2023/2024 wird rechtzeitig in gesonderten Durchführungsbestimmungen veröffentlicht

§ 45 Südbadische Jugendmeisterschaft D-Jugend weiblich/männlich

Die Ausrichtung für die weibliche/männliche Jugend ist wie folgt festgelegt:

D-Jugend: Teilnehmer – jeder Bezirk meldet je 2 Mannschaften für die Teilnahme an den Südbadischen Meisterschaften der männlichen und der weiblichen Jugend.

Die 2 gemeldeten Mannschaften dürfen nicht Mannschaften eines Vereins sein.

Ausrichter ist bei der

Männlichen Jugend: Meister des Bezirks Freiburg/Oberrhein

Weibliche Jugend: Meister des Bezirks Rastatt

Die 8 Teilnehmer spielen in 2 Gruppen. Die 2 Gruppenersten bestreiten die Halbfinalspiele, die Sieger das Endspiel. Südbadischer Meister ist der Sieger des Endspiels. Alle Platzierungen werden ausgespielt, Platz 3 und 4 zwischen den Verlierern der

Halbfinalespiele, Platz 5 und 6 zwischen den jeweils Gruppendritten, Platz 7 und 8 zwischen den jeweils Gruppenvierten.

Die Südbadischen Meisterschaften der weiblichen und männlichen Jugend D finden am Wochenende 22./23.04.2023 statt.

§ 46 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften nach § 1 SpO SHV können an Meisterschafts- und Endspielen um die südbadische Meisterschaft teilnehmen. Bei weiterführenden Meisterschaften wie BW-Pokal ist § 4 SpO DHB zu beachten (durchgängige Spielgemeinschaft).

- Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene -

§ 47 Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene

1. Werden eine oder mehrere E-Jugend-Mannschaften zum Spielbetrieb angemeldet, so sind sie auch zur Teilnahme an einer Talentiade-Veranstaltung verpflichtet.
Tritt eine Mannschaft an einer angesetzten Talentiade-Veranstaltung nicht an, handelt es sich um ein Nichtantreten und der Verein wird gemäß § 25 (1) RO DHB in Verbindung mit § 7 1.1 RO SHV mit einer Geldbuße belegt.
2. Alles Weitere regeln die Bezirke in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

- Pokal-Meisterschaftsspiele -

§ 48 Austragungsmodus

1. Auf Verbandsebene werden die Pokalrundenspiele nach dem KO-System ohne Rückspiele bis zur Entscheidung gemäß Regel 2:2 und Regel 14, Ausführungsbestimmungen für das 7-m-Werfen, der IHR gespielt.
Die Pokalspiele werden bis zu den Endspielen vor Beginn der Pokalrunde ausgelost. Der Austragungsort der Endspiele wird ebenfalls ausgelost.
Teilnehmen können die Mannschaften aus dem Verbandsbereich, die in der BWOL, SBL und LL spielen. Dazu kann jeder Bezirk noch 4 weitere Mannschaften melden, die unterhalb der genannten Ligen spielen.
In allen nicht geklärten Fällen entscheiden die Spielleitenden Stellen in Absprache mit der TK.
2. Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins ist § 45 Ziffer 5 SpO DHB zu beachten.
3. Die Bezirke regeln den Austragungsmodus der Bezirkspokalspiele in eigener Zuständigkeit.

§ 49 Spielleitende Stellen

Die spieltechnische Leitung obliegt auf Verbandsebene den von der TK bzw. auf Bezirksebene den jeweiligen zuständigen BFA benannten Spielleitenden Stellen (Anschrift siehe Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen, bzw. Ergänzungsbestimmungen der Bezirke).

§ 50 Auslosung

1. Die Auslosung obliegt der Spielleitende Stelle.
2. Der niederklassige Verein hat Heimrecht (hier gilt die aktuelle Saison).

§ 51 Verlust des Heimrechts

1. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht haben und bis zum festgesetzten Meldetermin nicht in der Lage waren, den genauen Spieltermin mit Uhrzeit sowie die zur Verfügung stehende Sporthalle zu benennen, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.
2. Kann der Zweitgenannte auch bis zum festgesetzten Termin keine Spielstätte zur Verfügung stellen, und wird das Spiel deshalb nicht ausgetragen, scheidet beide Mannschaften aus.

§ 52 Schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel

Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pokalspiel nicht an, so wird der Verein gemäß § 25 Ziffer (1) RO DHB mit einer Geldbuße belegt. Die Höhe der Geldbuße richtet sich für den Verbandspokal nach der im Bereich des SHV an der höchst spielenden Mannschaft des Vereins, für den Bezirkspokal nach die auf Bezirksebene am höchsten spielende Mannschaft des Vereins gemäß § 7 Ziffer 1 RO SHV. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Pokal teil, ist in allen Fällen die Klassenzugehörigkeit der fehlbaren Mannschaft unter Berücksichtigung von Satz 2 maßgebend.

Daneben haftet der betreffende Verein für den entstandenen Einnahmeausfall des anderen Vereins. Die Berechnung des Einnahmeausfalls richtet sich nach § 7 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 53 DHB-Pokal-Runde

Die Benennung der Mannschaften (hier sind die Bestimmungen des DHB zu beachten) für die DHB-Pokal-Runden der Frauen bzw. dem deutschen Amateuropokal der Männer obliegt dem Vizepräsidenten Spieltechnik.

- Ordnungsdienste -

§ 54 Persönliche Sicherheit und Spieldurchführung

1. Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels und für den Schutz der am Spiel Beteiligten voll verantwortlich. Bei Vernachlässigung oder nicht gewährtem Schutz der am Spiel Beteiligten, erfolgt eine Bestrafung gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 3 RO DHB.
2. Die am Spiel Beteiligten haben, den für ihre persönliche Sicherheit gegebenen Anweisungen des Hauptverantwortlichen bzw. Einsatzleiters des Ordnungsdienstes, Folge zu leisten.

§ 55 Ordnungsdienst

1. Die Vereine sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Personen, die deutlich sichtbar gekennzeichnet sein müssen, zu jedem Heimspiel bereitzustellen.
2. Eine hauptverantwortliche Person bzw. Einsatzleiter, sowie die Anzahl der eingesetzten Personen, sind den Schiedsrichtern vor Beginn des Spiels zu nennen.
3. Der Hauptverantwortliche bzw. Einsatzleiter hat vor Beginn des Spiels, das für die Sicherheit der Schiedsrichter, Mannschaften, Sekretär und Zeitnehmer, Wesentliche mit den Schiedsrichtern abzusprechen.
4. Das Betreten der Spielfläche während des Spiels ist nicht erlaubt, auch nicht bei Timeout.
5. Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Für das Wischen ist zwingend Time-Out zu geben.

Im Verlaufe einer Partie kann es passieren, dass die Spielfläche feucht wird. Die Funktion des Wischers kann von den Offiziellen A-D übernommen werden. Zu diesem Zweck stehen an beiden Spielerbänken entsprechende Wischmobs. Sofern separate Wischer eingesetzt werden, müssen die Spieler deutlichen Abstand halten.

§ 56 Aufgaben des Ordnungsdienstes

1. Es ist vornehmlich Aufgabe des Ordnungsdienstes:
 - a) die Schiedsrichter und Mannschaften vom Eintreffen bis zur Abfahrt zu schützen.
 - b) die Zugänge zum Spielfeld und zu den Kabinen zu sichern.
 - c) den Zuschauer am Betreten der Spielfläche, des Auswechselraumes und des Umkleidebereiches der Mannschaften und Schiedsrichtern zu hindern.
 - d) das Spiel störende Aktivitäten zu unterbinden.
2. Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes wird gemäß § 25, Ziffer 3, RO DHB eine Geldbuße verhängt.

- Schlussbestimmungen -

§ 57 Verbindlichkeit der Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen

1. Diese Bestimmung gilt für alle Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele des Südbadischen Handballverbandes. Sie sind für alle sich mit dem Spielbetrieb befassenden Organe verbindlich. Die Durchführungsbestimmungen sind durch das Erweiterte Präsidium des Südbadischen Handballverbandes mehrheitlich beschlossen worden.
2. Abweichende Bestimmungen sind nur bei Ermächtigung zulässig und sind in den Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
3. Die TK und jeder Bezirk ist berechtigt und verpflichtet, seine für seinen Spielbetrieb nötigen Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Ergänzende Bestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen von Meister- und Pokalmeisterschaftsspielen auf Verbandsebene für das Spieljahr 2022/2023

§ 1 / zu § 9 Spielbeiträge/-abgaben

a) BL, 3. Liga, BWOL	166,00 € / Saison
b) Männer, Südbaden-Liga, Landesliga	776,00 € / Saison
c) Frauen, Südbaden-Liga, Landesliga	668,00 € / Saison
d) Männer, Bezirksklasse	480,00 € / Saison
e) Frauen, Bezirksklasse	439,00 € / Saison
f) Männer, Kreisklasse	420,00 € / Saison
g) Frauen, Kreisklasse	388,00 € / Saison
h) Jugendmannschaften A - D	61,00 € / Saison
i) Jugendmannschaften E (keine DHB Umlage)	61,00 € / Saison

Zuzüglich Umlagen an den DHB:

Aktive 54,60 €
Jugend 18,00 €

Zusätzlich wird noch die Siebenmeterumlage von 90,00 Euro für die Frauen- und Männermannschaften erhoben. Jugendmannschaften, A-Jugend/BWOL sind davon ausgenommen.

Kontaktdaten Staffelleiter/-innen / weitere Mitarbeiter/-innen Verbandsebene:

Referent **Matthias Flaig**
 SR Wesen: Mobil +49 (176) 34389847
 e-Mail: ref-sr-wesen@hv-suedb.de

Referent **Doris Straubmüller**
 Frauenhandball: Tel. +49 (7821) 983500, mobil: +49(160) 8457892
 Staffelleiter Fax +49 (7821) 983501
 Frauen: e-Mail: straubmueller-lahr@t-online.de

Referent **Frank Aberle**
 Männerhandball: Tel. +49 (170) 1061976
 Staffelleiter e-Mail: frank.aberle@hotmail.com
 Männer:

Staffelleiter **Lorena Ernst**
 weibl. Jugend: Mobil +49 (176) 27907104
 e-Mail: weibliche-jugend@hv-suedb.de

Staffelleiter **Felix Broß**
 männl. C Jugend: Mobil +49 (157) 7043781
 e-Mail: bross.felix94@gmail.com

Staffelleiter **Ansgar Huck**
 männl. A+B Jugend: Mobil +49 (151) 17037929
 e-Mail: maennliche-jugend@hv-suedb.de

Termine Relegation zur Saison 2023/2024

Termine für Relegation LLN-LLS: 6/7.05., 13/14.05.23
 Termine für Relegation SBL-LL 18.05., 20/21.05.23
Termine für Aufstiegsspiele BK/LL: 6/7.05., 13/14.05.23

Sollte eine Mannschaft der SBL oder Landesligen ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, so ist dies dem jeweiligen Staffelleiter/-in spätestens bis zum 1. April 2023 zu melden.